



Die neuen Regelungen des Patientenrechtsgesetzes

Rechte der Patienten gegenüber Ärzten und anderen
Leistungserbringern

Unterstützung für Versicherte durch die GKV

Kerstin Keding-Bärschneider
vdek-Landesvertretung Thüringen
Pressesprecherin , Referatsleiterin
Grundsatzfragen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Die neuen Regelungen des Patientenrechtsgesetzes Schwerpunkte des Vortrages

1. Warum ein Patientenrechtegesetz und was soll es regeln?
2. Wie werden die Rechte der Patienten gegenüber Ärzten und Leistungsträgern gestärkt?
3. Von wem erhält der Versicherte Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Rechte?
4. Schnelle und unkomplizierte Hilfe durch Ersatzkassen



Warum ein neues Patientenrechtegesetz und was soll es regeln?

- Die Rechte der Patienten waren bisher auch schon im deutschen Recht verankert. Sie waren jedoch auf unterschiedliche Gesetze verteilt und für den Laien kaum überschaubar.
-
- Viele Patienten kannten ihre Rechte beim Arztbesuch oder einem Klinikaufenthalt gar nicht oder nur teilweise.
-
- Das neue Gesetz **bündelt** die Patientenrechte und stellt diese auf eine klare gesetzliche Grundlage.

1. Was regelt das Patientenrechtegesetz?

in Kraft getreten am 26.2.2013

- kodifiziert das **Behandlungs- und Arzthaftungsrecht** im BGB
- fördert die Fehlervermeidungskultur
- stärkt die Verfahrensrechte bei **Behandlungsfehlern**
- stärkt die Rechte der Patienten gegenüber Leistungserbringern
- stärkt die Patientenbeteiligung
- baut Patienteninformationen aus
- vdek: setzt sich für Stärkung der Patientenrechte ein und begrüßt Gesetz ausdrücklich; dennoch weitere Maßnahmen nötig

Wie werden die Rechte der Patienten gegenüber Ärzten und Leistungsträgern gestärkt?

- Ihre Rechte bei der medizinischen Behandlung und bei Behandlungsfehlern (9–11)
- Wie und worüber müssen Sie vom Arzt oder von der Ärztin aufgeklärt werden? (12–17; Leitfaden für Gespräch 18–19)
- Wer entscheidet über Ihre Therapie? (20–22)
- Was gehört in Ihre Patientenakte? (23–27)
- Wie erkennen Sie Behandlungs- und Aufklärungsfehler? (41–44)
- Wer berät Sie im Schadensfall? (45–49)
- Wer hilft Ihnen, wenn es zum Streitfall kommt? (49–57; s. Folie)



Individuelle Gesundheitsleistungen – IGeL

- Ärzte bieten immer mehr Untersuchungen und Behandlungen an, deren Kosten von der GKV nicht übernommen werden
- diese Angebote bezeichnet man als IGeL–Leistungen
 - individuelle Gesundheitsleistungen
 - Bei den Leistungen handelt es sich vor allem um Leistungen, deren medizinischer Nutzen nach Ansicht der Krankenkassen und Ärztevertreter nicht oder noch nicht ausreichend wissenschaftlich erwiesen sind.
- Wenn Sie sich nicht sicher sind, was Ihnen diese Leistung bringt, fragen Sie ruhig erst bei Ihrer Ersatzkassen oder Ihrer Krankenkassen nach! (28–29)
- auch der Igel–Monitor bietet Hilfe: www.igel-monitor.de kann Ihnen helfen!



Wie viele Behandlungsfehler werden jedes Jahr gemacht?

- die Zahl liegt zwischen 40.000 bis 170.000 Behandlungsfehlern
- ein Behandlungsfehler kann alle Bereiche ärztlicher Tätigkeit betreffen
- welche Behandlungsfehler gibt es?
 - Aufklärungsfehler
 - Diagnosefehler
 - Therapiefehler
 - Organisationsfehler
 - Fehler im Anschluss an die Behandlung
 - Verstöße gegen Hygienestandards

Die häufigsten Behandlungsfehler in Bayern

(Quelle: MDK BAY; aus: DIE WELT INFOGRAFIK)

Bezeichnung	Anzahl der Vorwürfe	bestätigte Fälle	Bestätigungsquote
Krankheiten des Zahnmarks und der Zahnwurzel	250	156	62,4 %
Hüftgelenkverschleiß	526	152	28,9 %
Kniegelenkverschleiß	560	131	23,4 %
Zahnkaries	321	124	38,6 %
Bruch des Oberschenkels	271	105	28,7 %
Bruch des Unterschenkels	211	81	38,4 %
sonstige Krankheiten der Zähne	178	66	37,1 %
Rückenschmerzen	173	58	33,5 %
sonstige Bandscheibenschäden	186	50	26,9 %
Deformitäten der Finger und Zehen	166	46	27,7 %



Von wem erhält der Versicherte Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Rechte?

- Kommt es beispielsweise zu einem Behandlungsfehler, helfen Ihnen Ihre Kranken- bzw. Ihre Pflegekasse
- auch bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen
- ggf. durch medizinisches Gutachten, mit denen die Beweisführung der Patienten/Versicherten erleichtert wird
- in jedem Falle ist jedoch ratsam zuerst immer mit dem behandelnden Arzt oder der Ärztin zu sprechen
- Unabhängige Patientenberatung Deutschland hilft unter Rufnummer 0800-0117722



Patientenverfügung

- Internetseite der Landesärztekammer Thüringen
- Patientenverfügung
 - Erklärung über eigene Wünsche in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege für den Fall der eigenen Willensunfähigkeit
- Patientenverfügung – Stand März 2013
- Zusammenfassung von Handlungsanweisungen und ein Formular für die Wahrnehmung der Patientenrechte
- Hilfe für Patientinnen und Patienten, den eigenen Willen verständlich und möglichst genau zu formulieren